

Genehmigungsbehörde

--

Ort, Datum	
Ansprechpartner(in)	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Nr. / AZ Bitte stets angeben!	

**Gestattung
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
aus besonderem Anlass
(§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz – GastG)**

Anlagen:
Zum Antrag vom

Die oben genannte Genehmigungsbehörde erlässt folgenden **Bescheid**:

Name, Vorname bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins:		
Geburtsname (wenn abweichend)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

wird gemäß § 12 Abs. 1 GastG der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet.

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)		
Zeitraum	Datum	Uhrzeit
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet	(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüfbuches der Bauaufsichtsbehörde angezeigt)	
Größe der Räume/Fläche	m ²	
Anzahl der Sitzplätze		

Die Gestattung gilt für

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in m ²)	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens	
Ausschank folgender alkoholischer Getränke	
Abgabe folgender zubereiteter Speisen:	
Verwendung von Mehrweggeschirr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Toiletten für Gäste, Abwasserbeseitigung

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen folgende Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar

mindestens

Damen-Spültoiletten

Herren-Spültoiletten

Urinale mit

Stück Becken

oder

lfd. m Rinne

Für die erforderliche Sauberkeit in den WC-Anlagen ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu sorgen.

Sowohl die Damen- als auch die Herren-WC-Anlagen müssen mindestens über ein Handwaschbecken mit Fließwasser, Seife oder Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z. B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) verfügen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten! Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Vor der Nutzung von Trinkwasserentnahmestellen ist eine Abnahme mit dem

z. B. Gesundheitsamt des Kreises, Name und Telefon-Nr. des Ansprechpartners

abzustimmen.

Toilettenwagen sind im Einvernehmen mit

z. B. Bauamt der Stadt/Gemeinde, Name und Telefon-Nr. des Ansprechpartners

aufzustellen, ebenso die Einleitung in das Kanalisationsnetz. Für unfallsichere Abdeckung bzw. Umwehrung offener oder teilweise geöffneter Kanaldeckel ist zu sorgen.

Eine Einleitung in das Kanalisationsnetz der

Stadt/Gemeinde

ist nicht möglich. Daher sind die Abwässer in abflusslosen Gruben oder Behältern zu sammeln und umgehend durch die Kläranlage der

Stadt/Gemeinde, Name und Telefon-Nr. des Ansprechpartners

zu entsorgen.

Die Abwässer dürfen nur in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Einleiterstellen sind vor der Veranstaltung mit dem

z. B. Bauamt der Stadt/Gemeinde, Name und Telefon-Nr. des Ansprechpartners

abzustimmen.

Abwässer dürfen nicht in Gewässer eingeleitet oder versickert gelassen werden (Strafverfolgung!).

2. Festzelte, Zeltbuch

Festzelte dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Baubehörde nach Vorlage des Zeltbuches hiergegen keine Einwendungen erhoben hat. Rettungswege in Zelten sind stets freizuhalten.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden ist zu beachten.

3. Sonstige wichtige Erfordernisse – stichpunktmäßige Aufzählung

Namensanbringung am Stand oder Abgabestelle, deutlich sichtbare Preisangabe, Jugendschutzgesetz, Vermeidung ruhestörender Lärms, Sperrzeit, Feiertagsgesetz – Tanzverbot an so genannten stillen Feiertagen –, Personaltoilette, Verbot offenen Feuers in Wald oder Waldnähe, Rauchverbot im Wald, gesonderte Erlaubnisse für Festzüge, Veranstalterhaftpflicht. Werden bei Veranstaltungen Ordner gefordert, sollte eine Liste der Ordner mit Name und Anschrift vorliegen usw. Nähere Auskunft erteilt die Erlaubnisbehörde.

4. Getränkeausschank

- Auf Verlangen sind auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen, da der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit **zwei** Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

5. Imbissstände und ähnliche Einrichtungen

Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass keine nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann. Auf der dem Verbraucher zugewandten Seite ist eine Abschirmung mit Thekenaufsatz oder Abdeckung der Speisen mit Folie erforderlich. Imbissstände müssen auf der für den Verkauf offenen Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. An der Verkaufsseite ist z. B. durch ein überstehendes Dach gegen witterungsmäßige Beeinträchtigungen Vorsorge zu treffen. Rück- und Seitenwände sind entbehrlich, sofern die Lebensmittel durch andere Vorrichtungen von nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.

6. Speiseabgabe, Lagerung, Sonderregelungen für Hackfleischerzeugnisse, Bescheinigungen nach § 43 IfSG bzw. Gesundheitszeugnisse, Handwaschgelegenheiten für Personal, Verbote

- Sofern keine Beschränkungen der Speisenabgabe bestehen, dürfen z. B. gebratene, gekochte oder gebrühte Würstchen, Steaks, Schaschlik, gebratenes Geflügel, Fischsalate, Fisch- und Lachssemmeln (Lachsersatz ist als Seelachs zu kennzeichnen), gebratene oder geräucherte Fische, Konditoreiwaren nebst Brot und Semmeln, Käse, Rettiche, Radieschen, Pommes frites und Kartoffelsalat abgegeben werden.
- Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (z. B. Phosphat in Bratwürsten, Benzoesäure in Fischsalaten, Farbstoff in Lachsersatz) müssen deutlich sichtbar an der Abgabestelle angegeben werden.
- Bei der Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (wie z. B. Steaks, Hähnchen, Würstchen, Schaschlik, Frikadellen, Eier) sind die Vorschriften der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung zu beachten. Erkundigen Sie sich unbedingt bei der zuständigen Behörde, sofern Sie nicht über die Anforderungen der vorgenannten Verordnung informiert sind.
- Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf und Ketchup (z. B. auf Tellern mit Gemeinschaftslöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendevorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere leicht erreichbare Handwaschbecken in ausreichender Zahl und Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände. Handwaschbecken müssen eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.
- Beim Herstellen, Behandeln oder Verkauf dürfen nur Personen tätig werden, die im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach §§ 17, 18 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) sind. Die Bescheinigungen/Gesundheitszeugnisse sind zumindest in Fotokopie in der Betriebsstätte für behördliche Kontrolle bereitzuhalten.

Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben, unterliegen nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht; dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser Personenkreis durch das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wichtigsten infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird. Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, die ihre Tätigkeiten regelmäßig oder häufig ausüben, müssen allerdings trotzdem im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 43 IfSG sein. Vereine und Veranstalter sind verantwortlich, dass die Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Kostenfestsetzung

<input type="checkbox"/> Gebühren in Höhe von	EUR	<input type="checkbox"/> Auslagen in Höhe von	EUR	Gesamtbetrag	EUR
<input type="checkbox"/> Barzahlung		<input type="checkbox"/> Überweisung auf das folgende Konto			
Geldinstitut					
IBAN			BIC		

Hinweis

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl I S. 1554) in der derzeit geltenden Fassung sind wir verpflichtet, zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz dem für Sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Auf die ordnungsgemäßen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nach steuerlichen Vorschriften weisen wir hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht* **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Oberbayern:
Bayer. Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43, 80005 München
Bayerstraße 30, 80335 München

Niederbayern und Oberpfalz:
Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Oberfranken:
Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Mittelfranken:
Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616, 91511 Ansbach
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Unterfranken:
Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Schwaben:
Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gaststättenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift